

Rahmenvorgaben für die zentralen schriftlichen Abiturprüfungen an Beruflichen Gymnasien 2025

Bezüge:

1. Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26. Mai 1999 in der jeweils gültigen Fassung mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (BASS 13-33 Nr. 1.1 und Nr. 1.2) in der jeweils gültigen Fassung
2. Bildungspläne zur Erprobung für Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zur Allgemeinen Hochschulreife oder zu beruflichen Kenntnissen und zur Allgemeinen Hochschulreife führen, Bildungsgänge der Berufsfachschule nach § 2 Abs. 1 Anlage D 1 - D 28 der APO-BK in der auf das Abitur 2025 bezogenen jeweils gültigen Fassung
3. Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die zentral gestellten schriftlichen Prüfungen im Abitur in den Bildungsgängen des Berufskollegs, APO-BK, Anlage D 1 - D 28 im Jahr 2025 (Vorgaben für die Abiturprüfung) (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung vom 27. Juli 2022)
4. Termine für die Durchführung der zentralen Abiturprüfungen 2025 in den Bildungsgängen des Berufskollegs, APO-BK, Anlage D 1 - D 28 (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung vom 26. Juni 2023)
5. Regelung bezogen auf das zentrale Abiturverfahren am Berufskolleg: Einreichung von Aufgabensätzen durch die Berufskollegs für die landeseinheitlichen schriftlichen Abiturprüfungen in den Bildungsgängen der Berufsfachschule nach Anlage D 1 - D 28 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK) im Schuljahr 2024/25 (gemäß Schreiben der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule vom 10. Februar 2023)

Inhaltsverzeichnis

TEIL A	ZENTRALE ABITURPRÜFUNG	3
1	Grundsätzliche Regelungen für die Abiturprüfung 2025	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Termine	3
1.3	Verwendung der Formblätter	3
1.4	Hotline	3
1.5	Nachteilsausgleich	3
1.6	Überprüfung der zugelassenen Hilfsmittel	4
1.7	Mobile Endgeräte	4
2	Fachbereichs-, bildungsgang- und fachspezifische Regelungen	4
2.1	Biologie	4
2.2	Chemie	5
2.3	Deutsch	5
2.4	Englisch	5
2.5	Gestaltungstechnik	6
2.6	Informatik	6
2.7	Ingenieurwissenschaften	6
2.8	Kunst	6
2.9	Weiteres Leistungskursfach Mathematik	7
2.10	Grundkursfach Mathematik	8
2.11	Sport/Gesundheitsförderung	9
2.12	Physik	10
3	Verfahren während der Prüfung und zur Bewertung	10
3.1	Hinweise durch die Fachlehrkraft während der Prüfung	10
3.2	Umgang mit der kriterienorientierten Leistungserfassung	10
3.3	Verfahren der Erst-, Zweit- und Drittkorrektur	11
TEIL B	ZENTRALE ABITURPRÜFUNG	12
4	Regelungen für die schriftliche Abiturprüfung	12
4.1	Meldung der voraussichtlichen Anzahl der Prüflinge	12
4.2	Zugangsdaten und Entschlüsselung	12
4.3	Distribution der Aufgabensätze	13
4.3.1	Bereitstellung der Aufgabensätze	15
4.3.2	Hotline	15
4.3.3	Durchführung des Downloads und der Entschlüsselung	16
4.3.4	Druck der Abituraufgaben	16
4.3.5	Niederschriften zu den Downloads, zur Entschlüsselung und zum Druck der Abituraufgaben	17
4.3.6	Möglicher Versand von zusätzlichen Materialien	17
4.3.7	Aushändigen der Prüfungsunterlagen an die Fachlehrkräfte	18
4.3.8	Vertraulichkeit	18
4.4	Durchführung der schriftlichen Abiturprüfungen	19
5	Evaluation	20
6	Anhang	20

TEIL A ZENTRALE ABITURPRÜFUNG

1 Grundsätzliche Regelungen für die Abiturprüfung 2025

1.1 Geltungsbereich

Diese Verfügung gilt für die zentralen Abiturprüfungen in den Bildungsgängen des Berufskollegs, APO-BK, Anlage D 1 - D 28.

TEIL A dieser Verfügung ist auf folgender Seite im Internetangebot des Ministeriums für Schule und Bildung veröffentlicht:

<https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentralabitur-berufliches-gymnasium/rechtsgrundlagen/>

Schulen können von ihrer eigenen Homepage darauf verlinken.

TEIL B enthält Informationen zu ausschließlich dienstlichen Zwecken. Daher ist eine weitergehende Veröffentlichung (z. B. im Internetangebot der Schule) insbesondere von Details des Downloadverfahrens nicht zulässig.

1.2 Termine

Die schriftlichen Abiturprüfungen finden zu den im RdErl. vom 26. Juni 2023 – Online-BASS 12 - 65 Nr. 2 – genannten Terminen statt. Die Prüfungen beginnen jeweils um 9.00 Uhr; ihre Dauer richtet sich nach § 17 Absatz 2 APO-BK, Anlage D.

1.3 Verwendung der Formblätter

Die Formblätter zur Dokumentation des Prüfungsverlaufs wurden aktualisiert und sind im Anhang beigefügt. Alle Prüfungsunterlagen sind mit den entsprechenden Formblättern zu den Akten zu nehmen und auf Anfrage der oberen Schulaufsicht vorzulegen.

1.4 Hotline

Während des gesamten Prüfungszeitraums steht den Schulen an den Download- und Prüfungstagen für Fragen eine Hotline unter folgender Telefonnummer zur Verfügung: **0211 837-1938**.

1.5 Nachteilsausgleich

Der Grundsatz der Chancengleichheit erfordert es, dass die behinderungsbedingten Nachteile in schulischen Prüfungssituationen ausgeglichen werden, um den betroffenen Schülerinnen und Schülern die gleichberechtigte Darlegung ihrer kognitiven Fähigkeiten zu ermöglichen.

Dieses bedeutet, dass Schülerinnen und Schülern aufgrund ihrer Beeinträchtigung kein Nachteil entstehen darf.

Wegen der unterschiedlichen Behinderungsarten und deren individuellen Ausprägungen wird ein Antrag auf Nachteilsausgleich für jeden einzelnen Fall geprüft. Über Art und Umfang eines zu gewährenden Nachteilsausgleichs entscheidet die obere Schulaufsicht auf Antrag der Schulleitung. Es wird empfohlen bereits im Vorfeld der Antragstellung frühzeitig Kontakt zur oberen Schulaufsicht aufzunehmen. Der Antrag auf Nachteilsausgleich enthält alle Informationen zu ggf. notwendigen Anpassungsbedarfen für die schriftlichen Abiturprüfungen. Die Bezirksregierung informiert QUA-LiS NRW, Arbeitsbereich 6, über den genehmigten Anpassungsbedarf bis zum 15. November 2024.

1.6 Überprüfung der zugelassenen Hilfsmittel

Alle für die Benutzung während der Prüfung zugelassenen Hilfsmittel (z. B. Formelsammlungen, Tabellenbücher, Periodensysteme, Wörterbücher zur deutschen Rechtschreibung, fremdsprachliche Wörterbücher) dürfen keine Zusätze, keine handschriftlichen Notizen o. Ä. enthalten, soweit die fachspezifischen Vorgaben für die Abiturprüfung keine anderweitigen Regelungen vorsehen. Hiervon hat sich die zuständige Fachlehrkraft vor der Prüfung zu überzeugen.

1.7 Mobile Endgeräte

Die Benutzung oder die Mitführung elektronischer Kommunikationsmittel oder Geräte zur Speicherung von Daten (Mobiltelefone, Smartphones, Smartwatches, Netbooks, MP3-Player u. Ä.) im Prüfungsraum – auch im ausgeschalteten Zustand – ist nicht gestattet und kann als Täuschungsversuch gemäß § 20 APO-BK gewertet werden. Kopf- oder Ohrhörer dürfen während der Prüfung nur benutzt werden, wenn dies aus fachlichen oder medizinischen Gründen veranlasst ist.

2 Fachbereichs-, bildungsgang- und fachspezifische Regelungen

2.1 Biologie

Gemäß den fachbezogenen Vorgaben für die Abiturprüfung 2025 besteht für das Fach Biologie in allen Fachbereichen und Kursarten (Profil bildendes Leistungskursfach, weiteres Leistungskursfach sowie Grundkursfach) eine Auswahlmöglichkeit. Der Prüfling wählt drei von vier Auswahlaufgaben zur Bearbeitung. Es findet keine Aufgabenauswahl durch die Fachlehrerin oder den Fachlehrer statt.

Die Arbeitszeit einschließlich Auswahlzeit beträgt im Profil bildenden und im weiteren Leistungskursfach Biologie 300 Minuten und im Grundkursfach Biologie 255 Minuten.

2.2 Chemie

Gemäß den fachbezogenen Vorgaben für die Abiturprüfung 2025 besteht für das weitere Leistungskursfach Chemie eine Auswahlmöglichkeit. Der Prüfling wählt drei von vier Auswahlaufgaben zur Bearbeitung. Es findet keine Aufgabenauswahl durch die Fachlehrerin oder den Fachlehrer statt.

Die Arbeitszeit einschließlich Auswahlzeit beträgt im weiteren Leistungskursfach Chemie 300 Minuten.

2.3 Deutsch

Gemäß den fachbezogenen Vorgaben für die Abiturprüfung 2025 besteht für das Fach Deutsch in allen Fachbereichen und Kursarten (weiteres Leistungskursfach sowie Grundkursfach) eine Auswahlmöglichkeit. Der Prüfling wählt eine von vier Auswahlaufgaben zur Bearbeitung. Es findet keine Aufgabenauswahl durch die Fachlehrerin oder den Fachlehrer statt.

Die Arbeitszeit einschließlich Auswahlzeit beträgt im weiteren Leistungskursfach Deutsch 315 Minuten und im Grundkursfach Deutsch 255 Minuten.

Für die Abiturprüfung ist eine unkommentierte Textausgabe zu verwenden. Erlaubt ist ein Schülerexemplar mit nicht-textuellen Hinweisen (Unterstreichungen, Markierungen, Merksymbolen) und einzelnen Stichwörtern zur Leseorientierung.

2.4 Englisch

Gemäß den fachbezogenen Vorgaben für die Abiturprüfung 2025 gliedert sich die schriftliche Abiturprüfung im Fach Englisch in allen Fachbereichen und Kursarten (Profil bildendes Leistungskursfach, weiteres Leistungskursfach sowie Grundkursfach) in zwei Prüfungsteile: Prüfungsteil A (Hörverstehen und Mediation/Sprachmittlung) und Prüfungsteil B (Schreiben mit der integrierten Teilkompetenz Leseverstehen).

Die Wiedergabe von Audiodateien ist für die Abiturprüfung 2025 vorgesehen.

Im Prüfungsteil A besteht keine Auswahlmöglichkeit. Die Arbeitszeit beträgt für alle Kursarten im Prüfungsteil A für die Hörverstehensaufgabe 30 Minuten, für die Mediationsaufgabe 60 Minuten.

Im Prüfungsteil B besteht eine Auswahlmöglichkeit. Der Prüfling wählt eine von zwei Auswahlaufgaben zur Bearbeitung. Es findet keine Aufgabenauswahl durch die Fachlehrerin oder den Fachlehrer statt.

Die Arbeitszeit einschließlich Auswahlzeit beträgt im Prüfungsteil B im Profil bildenden Leistungskursfach und weiteren Leistungskursfach Englisch 225 Minuten und im Grundkursfach Englisch 195 Minuten.

Jedem Prüfling steht ein einsprachiges sowie ein zweisprachiges Wörterbuch zur Verfügung. Bei zweisprachigen Wörterbüchern ist darauf zu achten, dass sie nur bis zu einem Wortschatz von 150.000 Stichwörtern zulässig sind, die Bedeutung

und den Gebrauch von Wörtern klären, jedoch keine weiteren Zusatzinformationen zu Landeskunde und Textinterpretation enthalten. Elektronische Wörterbücher und Speziallexika sind nicht erlaubt.

Die sprachliche Leistung wird mithilfe des kompetenzorientierten Bewertungssystems ermittelt. Für jeden Prüfling sind die entsprechenden Bewertungsbögen zu erstellen und den Prüfungsunterlagen beizufügen.

Materialien zum kompetenzorientierten Bewertungssystem sind für alle Fachbereiche und Kursarten abrufbar unter:

<https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentralabitur-berufliches-gymnasium/uebersicht/materialien-zum-kompetenzorientierten-bewertungssystem-ab-2025.php>

2.5 Gestaltungstechnik

Für die schriftliche Abiturprüfung 2025 im Profil bildenden Leistungskursfach Gestaltungstechnik (Anlage D 4) und im Grundkursfach Gestaltungstechnik (Anlage D 18) wird aufgrund des gestalterischen Anteils in den Aufgaben die Arbeitszeit um 60 Minuten verlängert. Die Arbeitszeit beträgt demnach insgesamt

- für das Profil bildende Leistungskursfach Gestaltungstechnik 330 Minuten,
 - für das Grundkursfach Gestaltungstechnik 285 Minuten
- (vgl. BASS 13 - 33 Nr. 1.1/Nr.1.2 § 17, APO-BK, Anlage D).

2.6 Informatik

Gemäß den fachbezogenen Vorgaben für die Abiturprüfung 2025 ist für die Lösung der Abituraufgaben im Profil bildenden Leistungskursfach Informatik (Anlage D 21) die Nutzung von Computersystemen vorgesehen. Dazu ist eine Rüstzeit von 30 Minuten vorgesehen, die außerhalb der Arbeitszeit liegt. Der Zugriff durch Prüflinge auf einen Internet- oder Netzwerkdienst, sowie auf bestehende Dateien, Texte, Dokumente, die nicht für die Aufgabenerledigung notwendig sind, ist auszuschließen.

2.7 Ingenieurwissenschaften

Gemäß den fachbezogenen Vorgaben für die Abiturprüfung 2025 ist die aktuelle Fassung der Formelsammlung Ingenieurwissenschaften als Hilfsmittel für die Prüfung zugelassen. Diese ist abrufbar unter:

<https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentralabitur-berufliches-gymnasium/faecher/>

2.8 Kunst

Für die schriftliche Abiturprüfung im Profil bildenden Leistungskursfach Kunst (Anlage D 18) und im Grundkursfach Kunst (Anlage D 4) wird die Aufgabenart I „Bildnerische Gestaltung mit schriftlicher Erläuterung“ nicht zentral gestellt.

Die betreffende Lehrkraft reicht der oberen Schulaufsichtsbehörde zwei Prüfungsaufgaben dieser Aufgabenart ein, von denen eine für die Abiturprüfung ausgewählt wird.

Gemäß den Vorgaben für die Abiturprüfung besteht für das Fach Kunst eine Auswahlmöglichkeit. Der Prüfling bearbeitet eine von zwei Aufgaben. Jeder Prüfling erhält in diesem Fach eine zusätzliche Auswahlzeit von 30 Minuten.

Für die Aufgabe der Aufgabenart I beträgt aufgrund des praktischen Schwerpunktes die Arbeitszeit in der Abiturprüfung 2025

- für das Profil bildende Leistungskursfach Kunst 330 Minuten
- für das Grundkursfach Kunst 270 Minuten

(vgl. BASS 13 - 33 Nr. 1.1/Nr.1.2 § 17, APO-BK, Anlage D).

2.9 Weiteres Leistungskursfach Mathematik

Die schriftliche Abiturprüfung in dem weiteren Leistungskursfach Mathematik in den Fachbereichen Informatik, Technik sowie Wirtschaft und Verwaltung gliedert sich in zwei Aufgabenteile: Aufgabenteil A (Bearbeitung ohne Hilfsmittel) und Aufgabenteil B (Bearbeitung mit Hilfsmitteln). Zu Beginn der Arbeitszeit erhalten die Prüflinge die beiden zu bearbeitenden Aufgabenteile A und B. Die zugelassenen Hilfsmittel werden noch **nicht** ausgegeben.

Der Aufgabenteil A besteht aus vier Pflichtaufgaben und vier Wahlaufgaben, aus denen zwei von den Prüflingen ausgewählt werden. Es findet keine Aufgabenauswahl durch die Fachlehrerin oder den Fachlehrer statt. Die Arbeitszeit einschließlich Auswahlzeit beträgt insgesamt 300 Minuten.

Die Prüflinge geben individuell nach Bearbeitung den Aufgabenteil A und ihre Ausarbeitungen zum Aufgabenteil A ab und erhalten im Gegenzug Zugang zu den zugelassenen Hilfsmitteln.

Für die schriftliche Abiturprüfung in dem weiteren Leistungskursfach Mathematik in den Fachbereichen Informatik, Technik sowie Wirtschaft und Verwaltung werden zwei unterschiedliche Aufgabensätze zur Verfügung gestellt, die sich durch die Art der verwendeten Rechnertechnologie unterscheiden

- Aufgabensatz 1 (GTR): graphikfähiger Taschenrechner
- Aufgabensatz 2 (CAS): Computeralgebrasystem

In der Abiturprüfung sollen die Prüflinge die ihnen bekannte und vom Unterricht vertraute Rechnertechnologie einsetzen. Sie sollen in der Prüfung u. a. den sinnvollen Gebrauch der ihnen vertrauten Rechnertechnologie nachweisen. Die Schule hat zu Beginn der Qualifikationsphase festgelegt, welche der zwei Technologiekatgorien in der Abiturprüfung 2025 in den jeweiligen Prüfungsgruppen angewendet werden soll. Durch diese Entscheidung wurde der Aufgabensatz für die Prüfungsgruppe festgelegt.

Hinsichtlich der Verwendung der Technologien sind folgende Hinweise zu beachten:

- Bei Verwendung schuleigener Geräte ist eine ausreichende Anzahl von Ersatzsystemen vorzuhalten.
- Alle Systeme sind vor der Prüfung in den Zustand zu versetzen, der einen Zugriff auf andere Programme/Apps, eigene Dateien, das Internet oder auf Netzwerke aller Art nicht ermöglicht.
- Der Lösungsweg ist von den Prüflingen in der Reinschrift textlich so zu dokumentieren, dass der Gedankengang der Problemlösung unabhängig von der verwendeten Technologie vollständig nachvollziehbar ist. Die Dokumentation ist integraler Bestandteil der Problemlösung und geht in die Bewertung der Prüfungsleistung ein.
- Wird der Computer zum Editieren von Aufgabenlösungen benutzt, müssen die Prüflinge zum Abschluss einen Computerausdruck ihres Lösungstextes durch Unterschrift autorisieren. Die Erstellung des Computerausdrucks ist von der Schule so zu organisieren, dass beim Abgeben der Prüfungsarbeit der unterschriebene Ausdruck vorliegt. Nur der autorisierte Ausdruck ist Bestandteil der Prüfungsarbeit; die elektronische Version (Datei) kann nicht zur Korrektur oder Bewertung herangezogen werden (nur CAS).
- Die verwendete Technologie muss in den Prüfungsakten mit Angabe des verwendeten GTR/CAS einschließlich der verwendeten Version vermerkt werden.

2.10 Grundkursfach Mathematik

Die schriftliche Abiturprüfung in dem Grundkursfach Mathematik im Fachbereich Gestaltung sowie im Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung gliedert sich in zwei Aufgabenteile, den Aufgabenteil A (Bearbeitung ohne Hilfsmittel) und den Aufgabenteil B (Bearbeitung mit Hilfsmitteln). Zu Beginn der Arbeitszeit erhalten die Prüflinge die beiden zu bearbeitenden Aufgabenteile A und B. Die zugelassenen Hilfsmittel werden noch **nicht** ausgegeben.

Der Aufgabenteil A besteht aus drei Pflichtaufgaben und vier Wahlaufgaben, aus denen zwei von den Prüflingen ausgewählt werden. Es findet keine Aufgabenauswahl durch die Fachlehrerin oder den Fachlehrer statt. Die Arbeitszeit einschließlich Auswahlzeit beträgt insgesamt 255 Minuten.

Die Prüflinge geben individuell nach Bearbeitung den Aufgabenteil A und ihre Bearbeitungen zum Aufgabenteil A ab und erhalten im Gegenzug Zugang zu den zugelassenen Hilfsmitteln.

In dem Grundkursfach Mathematik im Fachbereich Gestaltung sowie im Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung wird nur ein Aufgabensatz zur Verfügung gestellt, der nicht zwischen der Rechnertechnologie – grafikfähiger Taschenrechner (GTR) und Computeralgebrasystem (CAS) – unterscheidet.

In der Abiturprüfung sollen die Prüflinge die ihnen bekannte und vom Unterricht vertraute Rechnertechnologie einsetzen. Sie sollen in der Prüfung u. a. den sinnvollen Gebrauch der ihnen vertrauten Rechnertechnologie nachweisen. Die Schule hat zu Beginn der Qualifikationsphase festgelegt, welche der zwei Technologiekategorien in der Abiturprüfung 2025 in den jeweiligen Prüfungsgruppen angewendet werden soll.

Hinsichtlich der Verwendung der Technologien sind folgende Hinweise zu beachten:

- Bei Verwendung schuleigener Geräte ist eine ausreichende Anzahl von Ersatzsystemen vorzuhalten.
- Alle Systeme sind vor der Prüfung in den Zustand zu versetzen, der einen Zugriff auf andere Programme/Apps, eigene Dateien, das Internet oder auf Netzwerke aller Art nicht ermöglicht.
- Der Lösungsweg ist von den Prüflingen in der Reinschrift textlich so zu dokumentieren, dass der Gedankengang der Problemlösung unabhängig von der verwendeten Technologie vollständig nachvollziehbar ist. Die Dokumentation ist integraler Bestandteil der Problemlösung und geht in die Bewertung der Prüfungsleistung ein.
- Wird der Computer zum Editieren von Aufgabenlösungen benutzt, müssen die Prüflinge zum Abschluss einen Computerausdruck ihres Lösungstextes durch Unterschrift autorisieren. Die Erstellung des Computerausdrucks ist von der Schule so zu organisieren, dass beim Abgeben der Prüfungsarbeit der unterschriebene Ausdruck vorliegt. Nur der autorisierte Ausdruck ist Bestandteil der Prüfungsarbeit; die elektronische Version (Datei) kann nicht zur Korrektur oder Bewertung herangezogen werden (nur CAS).
- Die verwendete Technologie muss in den Prüfungsakten mit Angabe des verwendeten GTR/CAS einschließlich der verwendeten Version vermerkt werden.

2.11 Sport/Gesundheitsförderung

Für die praktische Abiturprüfung im Profil bildenden Leistungskursfach Sport/Gesundheitsförderung (Anlage D 17) gelten die folgenden Regelungen:

- „Ergänzende Bestimmungen zur sportpraktischen Prüfung im Abitur am Beruflichen Gymnasium und dem zweiten Prüfungsteil der Prüfung zur Freizeitsportleiterin/zum Freizeitsportleiter im Bildungsgang APO-BK, Anlage D 17“ sowie der Auszug aus der Prüfungsstruktur
- Die Vorschläge für die dezentrale praktische Prüfung sind gemäß den Ergänzenden Bestimmungen der oberen Schulaufsicht digital vorzulegen.

Die Ergänzenden Bestimmungen sowie ein Auszug aus der Prüfungsstruktur sind abrufbar unter:

<https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentralabitur-berufliches-gymnasium/faecher/>

2.12 Physik

Gemäß den fachbezogenen Vorgaben für die Abiturprüfung 2025 besteht für das weitere Leistungskursfach Physik eine Auswahlmöglichkeit. Der Prüfling wählt drei von vier Auswahlaufgaben zur Bearbeitung. Es findet keine Aufgabenauswahl durch die Fachlehrerin oder den Fachlehrer statt.

Die Arbeitszeit einschließlich Auswahlzeit beträgt im weiteren Leistungskursfach Physik 300 Minuten.

3 Verfahren während der Prüfung und zur Bewertung

3.1 Hinweise durch die Fachlehrkraft während der Prüfung

Sollten sich Hilfen, die in den Aufgabensätzen nicht vorgesehen sind, für das Verständnis der Aufgabe als unbedingt notwendig erweisen, so sind sie allein von der Fachlehrkraft zu geben. Sollten die Aufgaben Begrifflichkeiten, Symbole, Formelzeichen o. Ä. enthalten, die den Prüflingen aus dem Unterricht unbekannt sind, so benennt die Fachlehrkraft die entsprechend gewohnten Ausdrücke. Die Hilfen sind in der Niederschrift über die Prüfung festzuhalten. Derartige Hilfen dürfen keine Lösungshinweise beinhalten oder die Selbstständigkeit der Prüfungsleistung infrage stellen.

Sollten während des gesamten Prüfungszeitraums Unklarheiten und Probleme auftreten, so ist die **Hotline (02921 683-9990)** über die Schulleitung oder eine entsprechende Vertretung unmittelbar hierüber zu informieren.

3.2 Umgang mit der kriterienorientierten Leistungserfassung

Gemäß § 18 Absatz 4 APO-BK werden den Aufgabenstellungen Unterlagen beigefügt, die Auskunft über die Lösungserwartungen geben und Regelungen zur Gewichtung von Teilleistungen (Kriterien) enthalten. Diese Regelungen sind verbindlich. Die Kriterien dürfen von den Korrektoren nicht verändert oder angepasst werden.

Sofern Kriterien durch Bearbeitungsaspekte ausdifferenziert werden, sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- a) Unverzichtbare Aspekte sind explizit benannt. Die vollständige Bearbeitung ist Voraussetzung für die Vergabe der Höchstpunktzahl.
- b) Bearbeitungsaspekte werden beispielhaft benannt, Angaben zur Orientierung für die Vergabe der vollen Punktzahl sind beigefügt.
- c) Bearbeitungsaspekte, insbesondere Bezüge auf Kontextwissen werden beispielhaft benannt („..., z. B. ...“). In diesem Fall können die genannten Aspekte/Kontexte vom Prüfling auch durch in Umfang und inhaltlicher Vertiefung gleichwertige, aus dem jeweiligen Unterricht hervorgegangene Aspekte ersetzt werden.

Für die Prüfungsleistungen werden entsprechend der konkreten Lösungsqualität Punkte vergeben. Die Kriterien sind für die jeweils maximal zu vergebende Punktzahl formuliert. Es dürfen nur ganze Punkte vergeben werden.

Prüfungsleistungen, die Lösungen bzw. Ausführungen enthalten, die als richtig im Sinne der Aufgabenstellung zu bewerten sind, aber nicht durch die angegebenen Kriterien erfasst werden, sollen in der Rubrik „weiteres aufgabenbezogenes Kriterium“ benannt und berücksichtigt werden. Diese vom Erstkorrektor bzw. Zweitkorrektor stichwortartig getroffene Bezeichnung des Kriteriums ist zur besseren Orientierung für den Zweitkorrektor bzw. Drittkorrektor auch an derjenigen Stelle am Rand der Arbeit zu vermerken, die das Kriterium inhaltlich begründet. Auch für dieses zusätzliche Kriterium ist eine Höchstpunktzahl angegeben. Die für die jeweilige Teilaufgabe zu erreichende Höchstpunktzahl darf jedoch nicht überschritten werden.

Die für die Kriterien ausgewiesene Höchstpunktzahl soll vergeben werden, wenn die Leistung im Vergleich zu der beschriebenen Lösungserwartung inhaltlich und fachmethodisch richtig ist. Es ist bei einem einzelnen Kriterium zu prüfen, ob kleinere Mängel eine Reduzierung der Punktevergabe um einen Punkt rechtfertigen. Dies würde z. B. bei einem 3-Punkte-Kriterium zu einer Reduzierung um ein Drittel der Punkte führen, da nur ganze Punkte vergeben werden dürfen. Es könnte zu einer der Gesamtleistung nicht angemessenen Bewertung führen, wenn die Bandbreite der je Kriterium zu vergebenden Punkte nicht ausgeschöpft wird.

3.3 Verfahren der Erst-, Zweit- und Drittkorrektur

Das Korrekturverfahren wird gemäß § 19 APO-BK, Anlage D für die schriftlichen Prüfungsaufgaben vorgenommen. Zur Vereinfachung ist in den *Unterlagen für die Lehrkraft* neben dem ausdifferenzierten Kriteriensystem ein Bewertungsbogen für die Erst-, Zweit- und Drittkorrektur enthalten, auf dem die Beurteilungen für jeden Prüfling dokumentiert werden.